

Der Bundesminister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten

M. B. 13/50

Bonn, den 14. Februar 1950.

An den Herrn

Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: Anfrage Nr. 41 der Abgeordneten
Strauß, Dr. Jaeger, Dr. Solleder und Genossen
- Nr. 452 der Drucksachen,
betr.: Einfuhr von Kakaoschalen.

Zu den einzelnen Fragen der Drucksache bemerke ich folgendes:

Die Pressemeldung, daß in den Handelsvertrag mit Holland Kakaoschalen zur Einfuhr in unbegrenzter Höhe aufgenommen worden seien, ist unzutreffend. Kakaoschalen sind in dem Handelsvertrag überhaupt nicht erwähnt. Trotzdem besteht die Möglichkeit für die Einfuhr von Kakaoschalen aus Holland, und zwar auf Grund des liberalisierten Handelsverfahrens sowie durch Aufnahme von Kakaoschalen in die Liste IA der multilateral aufgestellten Freiliste.

Bei der Einfuhr von Nahrungsmitteln sind aber ebenso wie die Veterinär- und Pflanzenschutzbestimmungen auch die Bestimmungen des Lebensmittelgesetzes zu beachten. Gemäß der Verordnung über Kakaoschalen vom 31. Dezember 1940 (Reichsgesetz-Blatt I, Nr. 3 S. 17) ist die Einfuhr von **gepulverten** Kakaoschalen oder Erzeugnissen, die mit gepulverten Kakaoschalen vermischt sind, aus dem Ausland verboten. In einer besonderen Kundmachung im Bundesanzeiger wird auf diese Verordnung hingewiesen werden. Darüber hinaus wird erwogen, ob nicht überhaupt Kakaoschalen mit Rücksicht auf die aufgetretenen Mißstände von der multilateralen Freiliste abgesetzt werden sollten. Wenn Kakaopulver mit gepulverten Kakaoschalen vermischt dem menschlichen Genuß zugeführt wurde, handelt es sich um einen äußerst verwerflichen und unverantwortlichen Verstoß gegen die Bestimmungen des Lebensmittelgesetzes.

Es ist Aufgabe der mit der amtlichen Lebensmittelüberwachung betrauten Stellen, solche Verstöße gegen das Lebensmittelgesetz aufzudecken und zu verhindern. Diese Stellen sind daher ersucht worden, unverzüglich wirksamere Kontrollmaßnahmen zu ergreifen.

Darüber hinaus sind die Industrieverbände und die Organisationen des Handels darauf hingewiesen worden, daß in Zukunft die Einhaltung der Bestimmungen des Lebensmittelgesetzes strenger überwacht wird.

Inzwischen wurden auf Veranlassung der staatlich-chemischen Untersuchungsanstalt München 40.000 kg Kakao beschlagnahmt, in denen gepulverte Kakaoschalen oder sogenannter Kakaoabfall enthalten waren. Eine Erfassung von Mehrerlösen ist in diesen Fällen durch die Beschlagnahme gegenstandslos geworden.

Es kann erwartet werden, daß durch die erwähnten Maßnahmen etwaige noch im Handel oder auf Lägern befindliche Mengen von Kakaoschalenpulver oder von Kakaopulver, das mit Kakaoschalen vermischt ist, erfaßt und dem menschlichen Genuß entzogen werden.

Es würde dankbar begrüßt werden, wenn sich dennoch zeigende Mißstände der genannten Art sofort den mit der amtlichen Lebensmitteluntersuchung beauftragten Stellen zur Verfolgung mitgeteilt würden.

Dr. Niklas